

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BREUNA

Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01. Juli 2020:

Auswirkungen auf die Wassergebühren

Durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona-Steuerhilfegesetz - (BGBl. I S. 1512) werden vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt. Die Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Wassergebühr entsteht jährlich und wird für den Abrechnungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 erhoben; daher gilt der reduzierte Steuersatz von 5% für den gesamten Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.2020.

Demnach ergibt sich eine Wassergebühr von 2,48 Euro (inklusive der reduzierten Umsatzsteuer von 5%) je Kubikmeter anstatt 2,52 Euro (inklusive der Umsatzsteuer von 7%) je Kubikmeter.

Der reduzierte Umsatzsteuersatz wird bei der Endabrechnung zum 31.12.2020 berücksichtigt; eine Änderung der Vorauszahlungen durch Zwischenabrechnung nebst Bescheiden erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Umsatzsteuersenkung wird automatisch an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben, ohne dass Sie hierfür etwas unternehmen müssen!

Daher bitten wir von Mitteilung der Zählerstände abzusehen!

Die bestehenden satzungsrechtlichen Regelungen werden zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher rückwirkend zum 01.01.2020 geändert.

Ab dem 01.01.2021 werden die Vorauszahlungen wieder mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% erhoben.

Breuna, den 20. Juli 2020

gez.
Wiegand
(Bürgermeister)